

KfW-Förderung für Energiesparhäuser

Vorsicht mit Holzöfen als 2. Heizwärmeerzeuger

Die schlaue Idee einiger Ingenieurinnen / Ingenieure, in der EnEV-Berechnung zur Vorlage bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen zweiten Heizwärmeerzeuger in Form eines Holzofens (Stückholzfeuerung, Pellet-Einzelofen) anzusetzen, muss nicht funktionieren. Durch den sehr günstigen Primärenergiefaktor des nachwachsenden Rohstoffs Holz kann damit in vielen Fällen der Grenzwert für eine Förderung als Energiesparhaus erreicht werden. Holzöfen aus dem Baumarkt sind nicht teuer und außerdem in Mode.

Dabei wird zur Vorsicht geraten: Die KfW akzeptiert keine Holzöfen, deren bestimmungsgemäße Verwendung überhaupt und deren Heizbeitrag (Deckungsanteil) nicht sichergestellt sind, die lediglich dazu benutzt werden, den EnEV-Nachweis auf die Grenzwerte hinzurechnen. Die KfW achtet darauf, dass die Fördermittel tatsächlich auch für Ihren Bestimmungszweck (Energieeinsparung, Schonung der fossilen Rohstoffreserven) eingesetzt werden. Einzelfeuerstätten, wie z.B. Holzöfen, sollten keine Berücksichtigung in der EnEV-Berechnung finden. Ihr mutmaßlicher Heizbeitrag kann nicht bzw. nicht dauerhaft nachgewiesen werden, denn der Betreiber des Ofens kann die Lust am manuellen Heizen verlieren, z.B. weil der Brennstoff zu teuer wird oder die Zeit nicht mehr zur Verfügung steht. In Frage kommende Feuerungsanlagen können außerdem als „Allesbrenner“ ausgelegt sein und daher alternativ und bequemer mit wenig umweltfreundlicher Kohle betrieben werden.

Zentralbeheizte Gebäude mit konventionellen Heizanlagen, die für die Beheizung des Gebäudes ausreichen, sollten in konventioneller Weise nachgewiesen werden. Wenn die Beheizung „überwiegend durch Einzelfeuerstätten“ erfolgt, kann §3 der EnEV herangezogen werden. Man führt dann nur den Nachweis für die spezifischen Transmissionswärmeverluste $H_{T'}$. $H_{T'}$ muss in diesem Fall für den EnEV-Nachweis 24% unter dem Grenzwert aus Anhang 1, Tabelle 1 (76%-Regel) und für die KfW-Energiesparhäuser 30% bzw. 45% unter dem Grenzwert nach der 76%-Regel liegen.

Berlin, im Mai/Juli 2006

Andreas Kern